

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemalige Tongrube von Mainhausen“ vom 24. Januar 2005

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird - nachdem den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde - im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Lage und Abgrenzung

(1) Das durch Tonabbau entstandene Gewässer mit angrenzenden Uferflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Ehemalige Tongrube von Mainhausen“ erklärt. Das Naturschutzgebiet erfüllt die naturschutzfachlichen Kriterien eines Europäischen Vogelschutzgebietes und wird Teil des kohärenten europäischen Netzes von Schutzgebieten „NATURA 2000“. Das Naturschutzgebiet stellt für den Schutz der in § 2 Abs. 1 genannten Vogelarten eines der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete dar oder ist bedeutender Teillebensraum dieser Arten.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Teilen der Fluren 7 und 10 der Gemarkung Mainflingen der Gemeinde Mainhausen. Es hat eine Größe von ca. 17 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Grenze verläuft im Osten, Westen und Süden entlang des das Naturschutzgebiet umgebenden Zaunes, im Norden entlang der oberflächlich durch Betonhalbschalen erkennbaren Spundwand. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist, für die unter Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9) fallenden und dort vorkommenden Vogelarten

die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wieder herzustellen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Arten Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher und Heidelerche.

(2) Des Weiteren gilt der Schutz der wertvollen Kombination von Lebensraumtypen wie Sandtrockenrasen und trockene europäische Heiden, die auch nach Erreichung des natürlichen Wasserstandes vorhanden sein werden, sowie den vorkommenden Reptilien- und Amphibienarten wie Zauneidechse und Kreuzkröte.

(3) Ziel ist insbesondere:

1. Schutz der Verlandungs- und Röhrichtbereiche als Brutgebiete für Wasservogel und Röhrichtbewohner, Gewährleistung der Störungsfreiheit während der Monate März bis August (Brutzeit einschließlich der für die Balz und Revierbildung wichtigen Vorbrutzeit);
2. Erhaltung von Mauserplätzen, Gewährleistung der Störungsfreiheit im Zeitraum Juli bis Mitte Oktober;
3. Erhaltung ausreichend großer, ungestörter Rastplätze für durchziehende und überwinternde Wasservogel und Gewährleistung von Ruhezeiten;
4. Schutz rastender und überwinternder Wasservogel vor Störungen durch Jagd;
5. Gewährleistung der Störungsfreiheit der Rast- und Brutplätze des Schwarzhalstauchers und des Zwergtauchers und Erhaltung eines dort ausreichenden Nahrungsangebots (insbesondere Fische, Frösche, Krebs- und Weichtiere, Wasserinsekten);
6. Erhaltung und Entwicklung der in Abs. 2 genannten Lebensraumtypen und damit des Lebensraumes der Heidelerche und der in Absatz 2 genannten Amphibien und Reptilien, soweit diese nicht durch den Anstieg des Wassers überschwemmt werden.

(4) Ziel ist darüber hinaus, dieses Gebiet im Zusammenhang mit dem in der Nähe liegenden Naturschutzgebiet „Bong'sche Grube und Mainflinger Mainufer“ als Zug-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützter Wasservogelarten wie Enten, Taucher und Säger zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

(1) Alle Handlungen und Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) Handlungen im Sinne von Abs. 1 sind:

1. den in § 2 Abs. 1 genannten Vögeln nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. die in § 2 Abs. 1 genannten Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
3. die in § 2 Abs. 1 genannten Vögel mutwillig zu beunruhigen oder ihre Laute nachzuahmen;
4. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
5. anderen wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
6. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
7. das Naturschutzgebiet zu betreten;
8. Hunde im Naturschutzgebiet laufen zu lassen.

(3) Die Verbote gelten auch für Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in das Gebiet hineinwirken können und dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen können.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Maßnahmen und Handlungen;

2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Februar;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Einzäunung sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Beschädigungen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Einzäunung in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Februar;
5. die Beweidung mit Schafen ohne Zufütterung;
6. Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
7. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b Hessisches Naturschutzgesetz zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

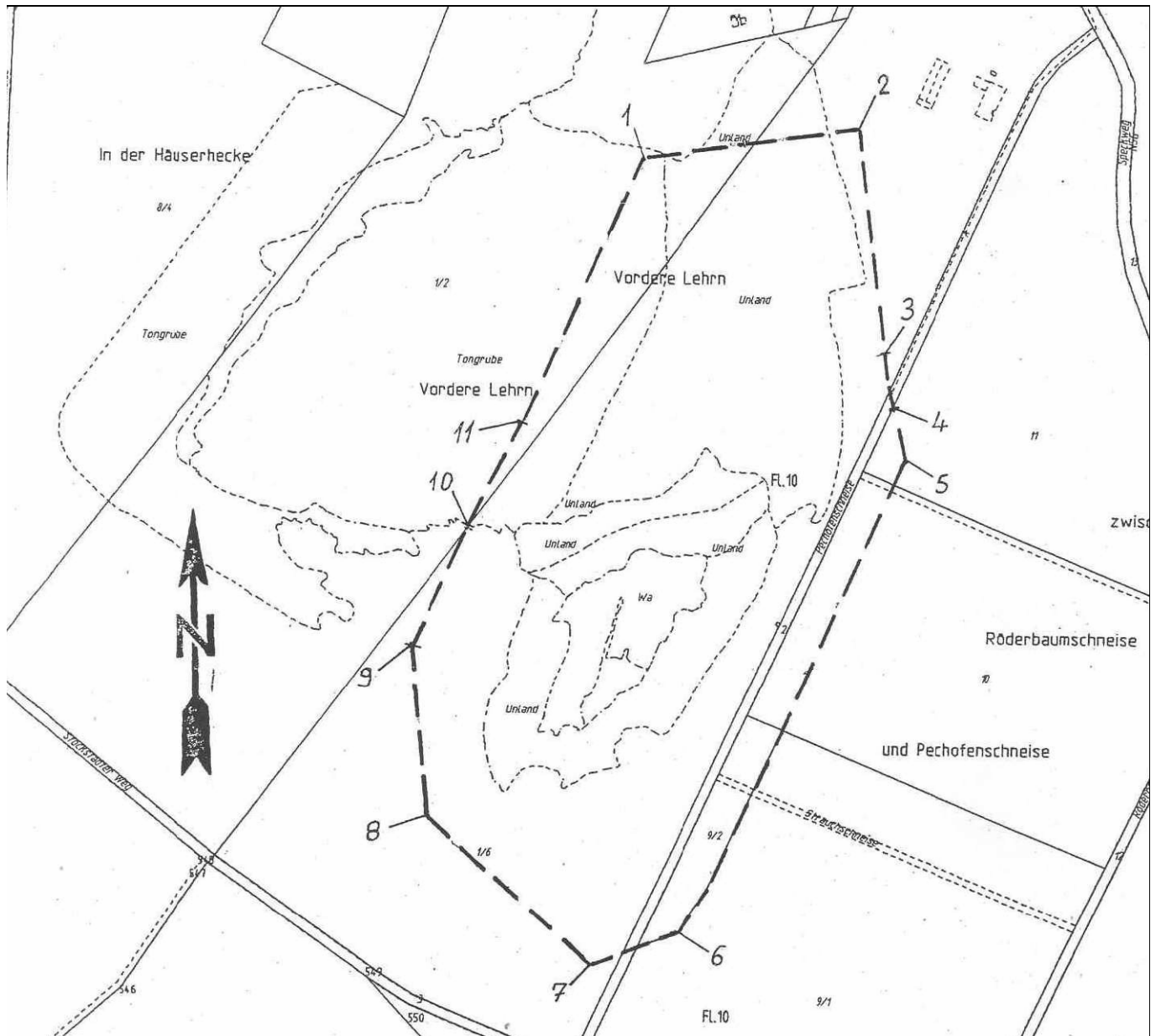
Darmstadt, 24. Januar 2005

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. D i e k e
Regierungspräsident

StAnz. 7/2005 S. 746



Anlage 1
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5920 und 6020 des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 03 – 1 – 007
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemalige Tongrube von Mainhausen“



Anlage 2		Nr. Rechtswert / Hochwert
ABGRENZUNGSKARTE M. 1 : 5000		
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet		1 3502031,84/ 5540630,19
"Ehemalige Tongrube von Mainhausen"		2 3502197,38/ 5540654,04
vom		3 3502223,85/ 5540484,19
Regierungspräsidium Darmstadt		4 3502234,26/ 5540437,95
Darmstadt,		5 3502243,79/ 5540399,85
Dieke		6 3502077,61/ 5540026,32
Regierungspräsident		7 3502011,75/ 5539998,43
----- Grenze des Schutzgebietes		8 3501882,43/ 5540115,45
Landkreis : Offenbach		9 3501866,55/ 5540248,20
Stadt : Mainhausen		10 3501904,80/ 5540339,78
Gemarkung : Mainflingen		11 3501944,36/ 5540419,90
Flur : 7 und 10		